

2, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) und 73 LBO)

2.1 Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 30 - 35° zulässig.

2.2 Die Aussenwände der Gartenhäuser sind einheitlich mit dunkler Holzverschalung auszuführen und mit Holzschutzmittel dunkelbraun zu streichen.
Andere Materialien an den Aussenseiten sind nicht zulässig.

2.3 Die Gebäudehöhe darf - gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Traufe - höchstens 2,10 m betragen, bis zum Dachfirst max. 2,90 m.
Die Dachdeckung ist mit rot-braunen Materialien vorzunehmen.

2.4 Die Aussenwände des Gemeinschaftshauses sind gedeckt zu verputzen, bzw. Holzfachwerk mit Putzfeldern, der Sockel und die UG -Wände mit dunklem Zementputz zu versehen bzw. Natursteine, die Dachkonstruktion als Satteldach auszuführen und mit rot-braunen Materialien (Ziegeln oder ähnl.) zu decken.

Glänzendes Material (wie Keramik, Metall, Glasbausteine), Kunststoff- und Asbestzement sind verboten. Die Fensterunterteilung muß senkrecht stehende Rechtecke aufweisen.

Die Traufhöhe darf 2,80 m und die Firsthöhe 3,50 m nicht übersteigen.

Die Farbgebung mit zarten hellen oder dunklen Pastellfarbenen Tönen ist zulässig, wobei hartes weiss verboten ist. Die Verwendung ortsfremder Holzbearbeitungsstile sind nicht zulässig.

2.5 Abgrabungen und Auffüllungen sind nur im Zusammenhang mit der Errichtung der Gartenhäuser und nur bis max. 50 cm zulässig.
Aushub ist innerhalb des Plangebiets wieder einzubauen.

2.6.1 Die Einfriedigungen bis 1,20 m Höhe sind nur in Verbindung mit landschaftsgerechten Gehölzern, beidseitig bepflanzt in Maschendrahtausführung zulässig.
(Einfriedigungen um die Gesamtanlage)

2.6.2 Die Einfriedigungen innerhalb der Kleingartenanlage sind nur in Form von niedrigen Hecken mit einer max. Höhenentwicklung von 60 cm zulässig, jede weitere Art der Einfriedigung hinsichtlich Material und Höhe ist nicht zugelassen.

2.7.2 Die Verwendung von Verbundsteinen und Betonwinkelteilen ist nicht zulässig.
Notwendige Betonmauern sind mit Bruchsteinen oder örtlichem Hausteinmaterial zu verblenden oder abzapflanzen.

2.7.3 Die Stellplätze für Abfallbehälter am Vereinsheim sind mit einer Sichtblende zu versehen.

2.8 Die als nicht überbaubare Grundstücksfläche gekennzeichneten Flächen sind gärtnerisch anzulegen, sowie mit lebenden Hecken oder Strauchpflanzungen einzufrieden, wobei der Anteil an immergrünen Nadelgehölzen 10 % im Verhältnis zur Gesamtpflanzung nicht überschreiten darf.

Schnitthecken sind nicht zulässig, ausser Pkt. 2.6.2

Die Zufahrtswege sind grundsätzlich als Spurwege auszubauen.

Parkplätze und Wege sind wassergebunden herzustellen.

Die Nutzung der Kleingärten als Stellplätze für Wohnmobile, Baugeräte, Camping-Anhänger, abgemeldete Kraftfahrzeuge, Boote etc. sowie als nicht-gärtnerische Arbeitsfläche ist unzulässig.

Frühgeschichtl. Funde sind gemäß § 20 DSCHG anzeigepflichtig und unverändert zu belassen, sowie bis zur Entscheidung zu schützen.